

3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 25. Januar 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S.202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) und der §§ 2, 2a, 3, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgenden dritten Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 25. Januar 2017 beschlossen:

Art. 1

§ 3 enthält folgende Fassung:

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

1.1. Für die Beförderung von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten:

a) Grundgebühr 303,05 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe der/des Patientin/Patienten am Bestimmungsort) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

b) Anschlussgebühr 1 101,02 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

c) Anschlussgebühr 2 101,02 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.

1.2. Für die Inanspruchnahme der Notärztin oder des Notarztes 455,91 €

1.3. Für die Beförderung von kranken Personen:

a) Grundgebühr 192,77 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe der/des Patientin/Patienten am Bestimmungsort) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

b) Anschlussgebühr 1 64,26 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

c) Anschlussgebühr 2 64,26 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.

2. Zusätzlich zu den Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (RTW, NEF und/oder KTW) erhebt die Stadt Aachen Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

Die Erhebung der Leitstellengebühren erfolgt auf Grundlage der zum Einsatztag gültigen Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion, die neuen Gebührentarife zugrunde gelegt.

Art. 2

Dieser dritte Nachtrag zur Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 25. Januar 2017 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 11.12.2019 beschlossen.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehender, vom Rat der Stadt Aachen beschlossener, 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 25. Januar 2017 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehender 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 25. Januar 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung/Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührenordnung/Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp
Oberbürgermeister

Der Wortlaut des 3. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 25. Januar 2017 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2019 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 u. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp
Oberbürgermeister